

Frau Wehrend Frau Mira

Verkündungsblatt

Amtliches Mitteilungsblatt der
JADE HOCHSCHULE
Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth

Wilhelmshaven, 22. Sept. 2015

66/2015

Inhalt:

**1. Ordnung zur Anerkennung außerhochschulischer Einrichtungen
als An-Institute**

Beschlossen vom Senat der Jade Hochschule Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth
in seiner 28. Sitzung am 28. Jan. 2014

**2. 1. Änderung des besonderen Teils (B) der Master-Prüfungsordnung
Management digitaler Medien der Jade Hochschule
Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth, Fachbereich Management,
Information, Technologie**

Beschlossen vom Präsidium der Jade Hochschule Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth
in seiner 200. Sitzung am 12. Aug. 2015

Ordnung zur Anerkennung außerhochschulischer Einrichtungen als An-Institute

Beschlossen vom Senat der Jade Hochschule Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth
in seiner 28. Sitzung am 28. Jan. 2014

Ordnung
zur Anerkennung außerhochschulischer Einrichtungen
als An-Institute

Der Senat der Jade Hochschule Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth hat nach § 6 Abs. 5 der Grundordnung der Jade Hochschule vom 19.08.2011 (VkB1.17/2011) am 28. Januar 2014 die folgende Ordnung beschlossen:

§ 1

Zusammenarbeit mit Forschungs- und Bildungseinrichtungen

Die Jade Hochschule fördert die Zusammenarbeit mit privaten, staatlichen oder staatlich geförderten Forschungs- und Bildungseinrichtungen (Wissenschaftlichen Einrichtungen). Gegenstand und Art der Zusammenarbeit werden durch Vereinbarungen geregelt. Diese Ordnung wird Bestandteil der Vereinbarungen für die Zusammenarbeit mit An-Instituten.

§ 2

An-Institute

- 1) Gemäß § 6 Absatz 4 der Grundordnung der Jade Hochschule kann der Senat auf Antrag eines Fachbereichs oder mehrerer Fachbereiche mit Zustimmung des Präsidiums einer wissenschaftlichen Einrichtung außerhalb der Hochschule befristet den Status eines Instituts an der Jade Hochschule (An-Institut) verleihen.
 - 2) Der Antrag auf Anerkennung einer Einrichtung als An-Institut ist zu begründen. Die Begründung muss den Zweck und die Ziele der Einrichtung beinhalten und den Nutzen der Anerkennung der Einrichtung als An-Institut für die Jade Hochschule deutlich machen.
 - 3) Für die Anerkennung einer Einrichtung als An-Institut der Jade Hochschule müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:
 1. Die Einrichtung muss rechtsfähig sein und mit der Jade Hochschule bei der Erfüllung der Aufgaben nach §3 NHG zusammenarbeiten.
 2. Es sollen durch die Einrichtung vorrangig Aufgaben erfüllt werden, welche die Jade Hochschule nicht oder nicht wie die Einrichtung durchführen kann. Diese Aufgaben müssen im Zusammenhang mit der Forschung und Lehre an der Jade Hochschule stehen.
 3. Die für Forschung und Lehre geltenden Rechtsgrundsätze, insbesondere die Lehr- und Wissenschaftsfreiheit mit der Verpflichtung zur Veröffentlichung von Forschungsergebnissen, müssen auf das in der Einrichtung tätige wissenschaftliche Personal entsprechende Anwendung finden.
 4. Mitglieder der Jade Hochschule sollen in der wissenschaftlichen Leitung der Einrichtung verantwortlich tätig sein. Die Nebentätigkeitsbestimmungen sind zu beachten.
 - 4) Das An-Institut berichtet einmal jährlich über seine Aktivitäten und die Erfüllung der Kriterien dieser Ordnung sowie des Kooperationsvertrages. Änderungen der Zwecke und Ziele der Einrichtung sind mitzuteilen. Der Bericht ist dem Präsidium über den zuständigen Fachbereich, der eine Stellungnahme beifügen kann, zuzuleiten. Das Präsidium unterrichtet den Senat.
- Ordnung zur Anerkennung außerhochschulischer Einrichtungen als An-Institute

5) Die Anerkennung als An-Institut ist auf längstens fünf Jahre zu befristen oder unter Widerrufsvorbehalt zu stellen. Der Senat kann die Anerkennung auf Antrag eines Fachbereichs oder mehrerer Fachbereiche nach vorheriger Information und Stellungnahme des Präsidiums um bis zu fünf Jahre verlängern. Der Antrag auf Verlängerung ist rechtzeitig, i.d.R. sechs Monate vor Ablauf der Frist zu stellen. Eine Verlängerung ist mehrfach möglich.

6) Auf Antrag eines Fachbereiches oder mehrerer Fachbereiche kann der Senat die Anerkennung als An-Institut der Jade Hochschule widerrufen, wenn die Einrichtung die vorstehend genannten Voraussetzungen nicht mehr erfüllt oder wenn sie die Jade Hochschule in der Erfüllung ihrer Aufgaben behindert. Satz 1 gilt entsprechend für das Präsidium. In diesem Fall ist die Stellungnahme des betreffenden Fachbereichs oder der Fachbereiche einzuholen. Der Widerruf wird vom Senat ausgesprochen und mit Zustellung des Widerrufs an die Einrichtung wirksam.

§ 3

Inanspruchnahme von Personal, Sachmitteln, Einrichtungen, Diensten und Räumen

1) An-Institute zahlen für die Inanspruchnahme von Personal, Sachmitteln, Einrichtungen und geleisteten Diensten der Jade Hochschule ein Nutzungsentgelt. Die Höhe des Entgelts richtet sich nach den entsprechenden Entgeltordnungen der Jade Hochschule.

2) An-Institute haben keinen Anspruch auf die Überlassung von Räumen durch die Jade Hochschule. Falls Räume überlassen werden, wird ein auf die Raumqualität abgestellter ortsüblicher Mietzins erhoben. Daneben sind die Betriebs- und Nebenkosten sowie die Kosten für die Inanspruchnahme von Telekommunikationsdienstleistungen und sonstiger zentraler Infrastruktur gesondert zu entrichten. Einzelheiten hierzu regelt ein gesondert abzuschließender Mietvertrag.

3) Leistungen, die durch An-Institute gegenüber der Jade Hochschule erbracht werden, sind auf der Basis prüffähiger Belege den empfangenden Organisationseinheiten der Jade Hochschule in Rechnung zu stellen.

§ 4

Haftungsregelungen

Die Jade Hochschule überträgt die Verkehrssicherungspflichten für die überlassenen Räume und Einrichtungen auf das entsprechende An-Institut. Die Jade Hochschule wird von der Haftung für von dort ausgehende Gefahren freigestellt. Die Jade Hochschule überträgt weiterhin die Verkehrssicherungspflichten für den Betrieb der überlassenen Geräte und Maschinen auf das An-Institut. Im Übrigen haftet die Jade Hochschule nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach Beschlussfassung durch den Senat am Tage ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Jade Hochschule in Kraft.

**1. Änderung
des besonderen Teils (B)
der Master-Prüfungsordnung
Management digitaler Medien
der
Jade Hochschule
Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth
Fachbereich
Management, Information,
Technologie**

Beschlossen vom Präsidium der Jade Hochschule Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth
in seiner 200. Sitzung am 12. Aug. 2015

1. Änderung des besonderen Teils (B) der Master-Prüfungsordnung
Management digitaler Medien
der Jade Hochschule Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth

Auf der Grundlage der §§ 6 und 44 Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG) i.V.m. § 1 Allgemeiner Teil (Teil A) der Master-Prüfungsordnung der Jade Hochschule Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth wird der Besondere Teil (Teil B) der Master-Prüfungsordnung für den Studiengang Management digitaler Medien vom 26.02.2015 (VBl. Nr. 61/2015 vom 22.05.2015) auf Beschluss des Fachbereichsrates des Fachbereichs Management, Information, Technologie vom 27.07.2015 wie folgt geändert:

Artikel 1

- (1) In § 6 wird „per Aushang“ ersatzlos gestrichen.
- (2) In § 7 (3) wird die Formulierung „in elektronischer Form“ ersetzt durch „als elektronisches Dokument in digitaler Form“.
- (3) Anlage 1 „Modulkatalog“ wird in „Prüfungsanforderungen“ umbenannt und wie folgt geändert:
 - I. In der Tabellenbezeichnung wird § 22 Teil A MPO als zusätzlicher Bezug aufgeführt.
 - II. Zwischen die Spalte „Semester“ und die Spalte „Arten von Prüfungen“ wird die Spalte „Pflicht/ Wahlpflicht (§ 9)“ neu eingefügt.
 - III. In der Überschrift der ersten Spalte wird eine Fußnote eingefügt, die auf den zum Studiengang zugehörigen Modulkatalog in den Akkreditierungsunterlagen verweist.
 - IV. Die vorherige Fußnote 1 wird zur Fußnote 2.
 - V. In der neuen Fußnote 2 wird das Wort „Lehrveranstaltungen“ ersetzt durch „Wahlpflichtmodule“.
 - VI. Die Prüfungsform des Moduls „Management digitaler Medien“ wird in KA geändert.
 - VII. Das Modul „Methoden der Erforschung und Analyse vernetzter Kommunikation“ wird umbenannt in „Methoden der Erforschung und Analyse digitaler Medien“. Die Prüfungsform wird in KA geändert.
 - VIII. Das Modul „Interdisziplinäres Seminar A (Integration)“ wird umbenannt in „Seminar Integration: Management und Journalismus“.
 - IX. Das Modul „Ethik, Recht und Qualität in der mediatisierten Gesellschaft“ wird umbenannt in „Ethik, Recht und Qualität in digitalen Medien“.
 - X. Das Modul „Modelle und Theorien vernetzter Kommunikation“ wird umbenannt in „Modelle und Theorien digitaler Medien“. Die Prüfungsform wird in KA geändert.
 - XI. Das Modul „Interdisziplinäres Seminar B (Integration)“ wird umbenannt in „Seminar Integration: Management und Technik“.
 - XII. Die Prüfungsart MA (=Masterarbeit mit Kolloquium) in der vorletzten Zeile der Tabelle wird entfernt.
 - XIII. Unterhalb der Tabelle findet man die Aufzählung der „Prüfungsleistungen“. Diese Aufzählung wird umbenannt in „Arten von Prüfungen“ und um die Kategorie „Modulstatus“ ergänzt. Die Kategorie Modulstatus erklärt „P Pflicht“ und „WP Wahlpflicht“. Die Prüfungsleistungen Kn Klausur (n=Bearbeitungszeit in Stunden) sowie die Prüfungsarten M und MA werden gestrichen. Der Satz „Die Form aller Prüfungen ist die Prüfungsleistung (§ 10 MPO Teil A).“ wird hinzugefügt.
- (4) Anlage 2: „Prüfungsanforderungen der Module“ wird wie folgt geändert:
 - I. Der Titel „Interdisziplinäres Seminar A und B“ wird umbenannt in „Seminar Integration: ‚Management und Technik‘ und ‚Management und Journalismus‘“.
 - II. Der Titel „Methoden der Erforschung und Analyse vernetzter Kommunikation“ wird umbenannt in „Methoden der Erforschung und Analyse digitaler Medien“.

- III. Der Titel „Ethik, Recht und Qualität in der mediatisierten Gesellschaft“ wird umbenannt in „Ethik, Recht und Qualität in digitalen Medien“.
- IV. Der Titel „Modelle und Theorien vernetzter Kommunikation“ wird umbenannt in „Modelle und Theorien digitaler Medien“.

Artikel 2

Diese Änderung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Jade Hochschule Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth in Kraft und gilt erstmalig für das Wintersemester 2015/16.